

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion Die Linke
Herr Dr. Kachel
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 2071/26; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Finanzierung der Kindergärten nach dem Betreuungsschlüssel des Thüringer Kindergartengesetzes – Teil II; öffentlich

Sehr geehrter Herr Dr. Kachel,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 1. Berechnen sich die Überweisungen an die konkreten Kindergärten**
 - a. nach der jeweils zum 31.03. eines Jahres oder an einem anderen Stichtag vorhandenen Belegung unter Anrechnung des nach dem Thüringer Kindergartengesetz vorgegebenen Betreuungsschlüssels, oder**
 - b. nach dem zum 31.03. oder an einem anderen Stichtag vorhandenen konkreten Personals, oder**
 - c. nach einer dritten Verfahrensweise, und wenn ja, welcher?**

Die Finanzierung der Personalkosten der Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft erfolgt auf Grundlage der mit den jeweiligen Trägern geschlossenen Verträge über die Erstattung der Betriebskosten (§ 21 Thüringer Kindergartengesetz - ThürKigaG). Nach den vertraglichen Regelungen werden ausschließlich angemessene und für den Betrieb der jeweiligen Einrichtung erforderliche Personalkosten erstattet. Dabei sind Eigenleistungen des Trägers, Erstattungen Dritter sowie Einnahmen aus Elternbeiträgen entsprechend zu berücksichtigen und in Abzug zu bringen.

Die Betriebskostenerstattungen werden dem Träger auf Grundlage bedarfsorientierter Mittelanforderungen überwiesen. Die Höhe dieser Zahlungen bemisst sich nach der tatsächlichen Belegung der Einrichtung zu den vertraglich vereinbarten Stichtagen 1. März, 1. September und 1. Dezember eines Kalenderjahres sowie dem daraus resultierenden erforderlichen Betreuungsschlüssel gemäß § 16 ThürKigaG.

- 2. Wäre eine dauerhafte, nicht im Einzelfall verbleibende Unterschreitung des durch das Thüringer Kindergartengesetz vorgegebenen Betreuungsschlüssels an einer Einrichtung aus Sicht der Stadtverwaltung und des für den Bereich zuständigen Fachamtes problematisch, wenn ja aus welchem Grund?**

Seite 1 von 2

Das ThürKigaG gibt in § 16 Absatz 3 Satz 1 den Personalschlüssel vor, der aus den in Absatz 2 geregelten Fachkraft-Kind-Relationen abgeleitet ist und nach dem die Mindestpersonalausstattung der Kindertageseinrichtung zu berechnen ist. Zudem macht Satz 1 deutlich, dass zur Wahrung des Kindeswohls eine hinreichende Ausstattung einer Kindertageseinrichtung mit pädagogischem Fachpersonal erforderlich ist. Zudem werden bei der Herleitung des Personalschlüssels für die fachliche Arbeit außerhalb der Gruppen und für Ausfallzeiten Anteile berücksichtigt. Dieser Schlüssel wurde 2023 und 2025 nach oben angepasst und vom Gesetzgeber und von der aufsichtführenden Behörde als hinreichend und angemessen festgelegt.

Eine dauerhafte, nicht im Einzelfall verbleibende Unterschreitung des durch das Thüringer Kindergartengesetz vorgegebenen Betreuungsschlüssels an einer Einrichtung wäre aus Sicht der Stadtverwaltung und des für den Bereich zuständigen Fachamtes nicht zwangsläufig problematisch, da jede Kindertageseinrichtung komplexen Einflüssen (u.a. Kinderzahl, Kindesalter, Bedingungen vor Ort) unterliegt, die sich immer unmittelbar auf die Betreuungsqualität auswirken.

3. Wer ist für die Einhaltung des vom Thüringer Kindergartengesetzes vorgegebenen Betreuungsschlüssels behördlich zuständig, ist die Einhaltung dieses Schlüssels für die erteilte Betriebserlaubnis erheblich?

Für die Einhaltung des vom Thüringer Kindergartengesetzes vorgegebenen Betreuungsschlüssels ist das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (TMBWK) als aufsichtführende Behörde zuständig.

Bei deutlicher Unterschreitung dieses Schlüssels zum Stichtag 01. März erfolgen durch die Fachaufsicht Anhörungen der betroffenen Träger, ggf. wird ein Aufnahmestopp erteilt. Fälle mit Auswirkungen auf die erteilte Betriebserlaubnis sind der Stadtverwaltung Erfurt nicht bekannt.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn